

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. August 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen <sup>(1)</sup> sieht vor, daß die Stiftung von einem Direktor, unterstützt durch einen stellvertretenden Direktor, geleitet wird.

Um ein gewisses Gleichgewicht in der Leitung der Stiftung zu gewährleisten, ist es angezeigt, daß der Direktor hinsichtlich der Aufgaben, die sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen beziehen, durch einen stellvertretenden Direktor, und hinsichtlich der Aufgaben, die sich auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen beziehen, durch einen zweiten

stellvertretenden Direktor unterstützt wird. Die vorstehend erwähnte Verordnung muß daher ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird durch die folgenden Worte ersetzt: „— einen Direktor und zwei stellvertretende Direktoren“.

*Artikel 2*

In den Artikeln 8 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 werden die Worte „der stellvertretende Direktor“ durch folgende Worte ersetzt: „die stellvertretenden Direktoren“.

*Artikel 3*

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 erhält einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut:

„Die stellvertretenden Direktoren, deren Aufgabenbereiche vom Direktor festgelegt werden, unterstützen diesen und vertreten ihn, falls er abwesend oder verhindert ist.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.

## Artikel 4

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Der Direktor bereitet die Arbeit des Verwaltungsrats vor. Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren oder einer von ihnen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.“

## Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das zeitweilige Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Oktober 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Milchmarkt weist ein schwerwiegendes Ungleichgewicht auf.

Dieser Zustand erfordert die Einführung eines Bündels von Maßnahmen, das den Milchmarkt wieder ins Gleichgewicht bringen kann. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen könnten durch neue Investitionen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Kuhmilch beeinträchtigt werden; es ist daher angebracht, zeitweilig jegliche einzelstaatliche Beihilfe zu solchen Investitionen einzustellen.

Die in Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages genannten einzelstaatlichen Beihilfen sowie die Beihilfen zu Investitionen in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten, die in Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG<sup>(1)</sup> abgegrenzt worden sind, entsprechen besonderen Bedürfnissen; es ist daher angebracht, diese einzelstaatlichen Beihilfen auszuklammern; dasselbe gilt für einzelstaatliche Beihilfen zu Forschungsvorhaben und Investitionen, die zur Erzeugung neuer

Erzeugnisse bestimmt sind, durch welche die Absatzmöglichkeiten für Milch vermehrt werden können.

Schließlich ist es angebracht, die Investitionsbeihilfen, welche durch die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(2)</sup> vorgesehen sind, auf Betriebe zu beschränken, deren Betriebsentwicklungsplan nicht zu einer erheblichen Steigerung der Milcherzeugung führen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages sind sämtliche Beihilfen verboten, die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln für Investitionen gewährt werden, die

— die Kuhmilcherzeugung betreffen, soweit diese Beihilfen nicht unter die Richtlinie 72/159/EWG (2) fallen,

— die Verarbeitung und Vermarktung von Kuhmilch oder Milcherzeugnissen einschließlich der Erfassung, Bearbeitung und Fertigung dieser Erzeugnisse betreffen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Beihilfen zu Forschungsvorhaben und Investitionen für die Fertigung neuer Erzeugnisse, durch welche die Absatzmöglichkeiten für Milch vermehrt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.